

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-5/2023

- öffentlich -

Datum: 03.01.2023

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Sven Knöß

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	09.01.2023	vorberatend
Magistrat	16.01.2023	vorberatend
Sozial- und Kulturausschuss	31.01.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	07.02.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023	beschließend

Zu beteiligen:

**Betreff: Neukalkulation der Gebühren im Bereich Bestattungswesen  
hier: Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt  
Grünberg**

### Beschlussvorschlag:

Durch Beschluss der geänderten Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Grünberg mit dem als Anlage beigefügten Wortlaut werden die Gebührensätze in den §§ 7, 7a, 8, 10 und 11 entsprechend angehoben. Die geänderten Gebührensätze treten mit Wirkung zum 01. April 2023 in Kraft.

### Begründung:

Gemäß § 10 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind die Gemeinden zur Erhebung von kostendeckenden Benutzungsgebühren verpflichtet. Nach den Erfahrungen der überörtlichen Rechnungsprüfungen ist in vielen Gemeinden der Kostendeckungsgrad im Bereich des Bestattungswesen relativ gering oder zumindest nicht kostendeckend. Die Gebührensätze für die Bestattungsgebühren der Stadt Grünberg wurden letztmals im Jahre 2018 durch den Fachbereich III kalkuliert und mit Wirkung zum 01.01.2019 angepasst. In diesem Prozess wurden jedoch nicht alle Gebührenarten überrechnet. Nunmehr erfolgt eine Neuberechnung der Gebührensätze über sämtliche Gebührenarten der o. g. Paragraphen, welche unter Zugrundelegung der planmäßigen Aufwandspositionen für das Jahr 2023 einen Ausgleich des Gebührenhaushaltes im Bereich Bestattungswesen ermöglicht. Die Grundlage für die verwendeten Sterbefallzahlen bildet das Datenjahr 2021.

Der Kalkulationszeitraum wird zunächst auf zwei Jahre festgelegt. Dies führt dazu, dass zum Ende des Jahres 2024 der Gebührenhaushalt erneut zu betrachten ist. Diese Vorgehensweise begründet sich daraus, dass für die beigefügte Kalkulation zunächst nur die Kosten des Jahres 2023 herangezogen wurden und vor dem Hintergrund der aktuellen Preissteigerungen in allen Bereichen mit einer Unterdeckung bei einem längeren Kalkulationszeitraum zu rechnen ist.

Weiterhin verspricht sich die Verwaltung durch die Einführung der neuen Friedhofssoftware, im Jahre 2022, konkretere Auswertungs- und Hochrechnungsmöglichkeiten, so dass für zukünftige Kalkulationen detaillierteres Datenmaterial zur Verfügung steht, durch dessen Verwendung im Zuge der

Kalkulation einzelne Gebühren noch verursachungsgerechter, d. h. bezogen auf die konkrete Bestattungsvariante verteilt und hochgerechnet werden können.

Neben den bisherigen Gebührenarten nach den o. g. Paragraphen ist zukünftig unter § 7a erstmalig die Erhebung einer pauschalen Gebühr in Höhe von einmalig 96 € für allgemeine Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen (Pflegekostenpauschale) vorgesehen. Bei einer Liegezeit von 30 Jahren entspricht dies einem Betrag von 3,20 € pro Jahr. Mit dieser Gebühr wird dem immer größeren Aufwand zur Unterhaltung der öffentlichen Friedhofsanlagen, welche zur Wahrung einer angemessenen Gedenkstätte zwingend notwendig sind, Rechnung getragen. Der Nutzen einer gepflegten Friedhofsanlage kommt jedem Angehörigem unabhängig von der gewählten Art der Grabstätte zugute, so dass eine vollständige Einrechnung dieser Kosten in die Bestattungsgebühr einzelner Grabarten im Sinne einer gerechten Kostenverteilung nicht sachgerecht erscheint.

Darüber hinaus bleibt für den Bereich der Pflege der Friedhofsanlagen ein Betrag von pauschal 30.000 € pro Jahr außer Ansatz und wird zu Lasten des Produktes 55.1.01 Grünflächenpflege umgebucht. Dies geschieht seit dem Jahr 2022, um der Bedeutung der Friedhofsanlagen in ihrer Funktion als allgemeine Erholungs- und Grünflächen für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Grünberg gerecht zu werden. Würden sämtliche Pflegekosten auf die direkten Nutzer der Friedhofsanlagen umgelegt, müssten die Pflegepauschale sowie die Bestattungsgebühren nochmals deutlich höher angesetzt werden.

Bei den Gebühren nach § 7 erfolgt abweichend zur übrigen Anpassung um 20% eine Anhebung um 33 Prozent für die Benutzung der Friedhofskapelle in der Kernstadt sowie die Leichenhallen in den Stadtteilen. Eine pauschale Anhebung der Gebühr auf jeweils 50 € als Inflationsausgleich für den Energiesektor erfolgt für die Heizungsabrechnung der Friedhofskapelle in der Kernstadt sowie für die Benutzung der Kühlzelle. Die Gebühren nach § 7 wurden im Zuge der Kalkulation aus dem Jahre 2018 nicht angepasst und haben seit nunmehr über 10 Jahren Bestand. Die Kostenentwicklung im Bereich Energie und Instandhaltung hat sich seit dieser Zeit jedoch rasant beschleunigt, so dass eine über den Prozentsatz von 20 hinausgehende Anhebung hier unumgänglich erscheint.

Die Bestattungsgebühren nach § 8 der Satzung werden zum Ausgleich der im Jahr 2023 und Folgejahre anfallenden Kosten um 20% angepasst. Die dadurch zusätzlich zu erwartenden Erträge reichen unter Einbeziehung der weiteren Gebührenanpassungen zum Ausgleich des Gebührenhaushalt zunächst aus. Eine noch deutlichere Anhebung um auch die Kostensteigerungen der Jahre 2024 ff. bereits abzufangen soll, wie bereits eingangs erläutert, zunächst unterbleiben.

Bei den Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten bei Bestattungen gem. den §§ 10 und 11 der Gebührenordnung erfolgt ebenfalls eine Anpassung um 20 % auf den derzeit gültigen Gebührensatz.

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten ist im Zuge der Gebührenkalkulation 2018 ebenfalls keine Anpassung erfolgt. Hier wird vorgeschlagen, zukünftig die Gebühr in Höhe von 1/30 (Liegezeit) im Durchschnitt aller Varianten pro Grabart (Erd- oder Urnenbestattung) festzusetzen und im Zuge zukünftiger Gebührenanpassungen entsprechend mit fortzuschreiben. Dies führt insgesamt zu einer deutlichen Anhebung der Gebühr pro Jahr für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass mit der beigefügten Kalkulationen ein Kompromiss zwischen verursachergerechter Kostenzuordnung auf die jeweiligen Nutzer der Einrichtung sowie durch die Allgemeinheit zu tragender Kostenanteile angestrebt wird.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die errechneten Mehrerträge sind bereits in den Haushaltsplan 2023 eingearbeitet und weisen an dieser Stelle den Ausgleich des Gebührenhaushaltes aus.

Leitbild:

Nicht relevant

Anlage(n):

- 1 04 Gebührenordnung Friedhof
- 2 Kalkulation Gebühren\_Friedshofs- Bestattungswesen

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

---

Sven Knöß